



Offenlegung gem. Teil 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 Investment Firm Regulation (IFR)

Attrax Financial Services S.A.



Inhaltsverzeichnis

Anwendungsbereich (Artikel 46)	2
Risikomanagementziele und -politik (Artikel 47)	3
Unternehmensführung (Artikel 48)	8
Eigenmittel (Artikel 49)	9
Eigenmittelanforderungen (Artikel 50)	11
Vergütungspolitik und -praxis (Artikel 51)	12
Anlagestrategie (Artikel 52)	14

Anwendungsbereich

Artikel 46 IFR

Die Attrax Financial Services S.A. (AFS), 3, Heienhaff, 1736 Senningerberg, Luxemburg, qualifiziert als "Nicht-SNI-IFR-Wertpapierfirma" im Sinne der Definition in Artikel 1. 9a-2 des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner aktuellen Fassung, auch bezeichnet als Wertpapierfirma der Klasse 2 und fällt somit in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen (IFR).

Die AFS erfüllt nicht die Anforderungen der in Artikel 12 Absatz 1 der IFR genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma und legt somit die in Teil 6 der IFR genannten Informationen am selben Tag offen, an dem sie ihren Jahresabschluss veröffentlicht.

Dieser Offenlegungsbericht wurde per 31.12.2021 für das Kalenderjahr 2021 erstellt und wird auf der Homepage der AFS (www.attrax.lu) veröffentlicht. Die AFS ist eine Tochtergesellschaft der Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main, und unterliegt bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg. Die AFS agiert als Mitglied der DZ BANK Gruppe.

Die AFS ist spezialisiert auf Fondsbrokerage, -distribution, -verwahrung und Sales- und Marketing-Support für Genossenschaftsbanken, institutionelle Kunden wie Banken, Versicherungen sowie Assetmanager und deren Depotbanken. Als Fullservice-Anbieter im Fondsgeschäft bildet die AFS eine auf mehr Effizienz ausgelegte Schnittstelle zwischen Produktnehmern und Produktgebern.

Der Geschäftsbereich attrax Fondsdienstleistungen bietet für Unternehmen der Union Investment Gruppe, der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sowie Drittinstituten Services in den Bereichen Fondsadministration Back- und Middle-Office sowie Depotservices für institutionelle Kunden.

Darüber hinaus umfasst das Leistungsspektrum auch die zentrale Tätigkeit des Transfer Agent für die Kapitalverwaltungsgesellschaften der Union Investment Gruppe. Institutionelle Kunden können ihre Anteilsgeschäfte für Fonds der Union Investment Gruppe entsprechend über den Transfer Agent abwickeln.

Risikomanagementziele und -politik

Artikel 47 IFR

Bewährte Systeme zur Identifizierung und Steuerung von Risiken

Die Gesellschaft ist als Fondsplattform für Institutionelle Kunden sowie als Fondsdienstleistungsspezialist für Unternehmen der Union Investment Gruppe (UIG) und weitere Institutionelle Kunden in hohem Maße von der Entwicklung der Kapitalmärkte und dem Anlageverhalten der Fondsanleger abhängig. Sie verfolgt eine wertorientierte Unternehmenspolitik mit dem langfristigen Ziel, den Unternehmenswert unter Berücksichtigung von Rendite und Risiko nachhaltig zu steigern. Daher legt der Vorstand großen Wert auf ein qualifiziertes Management von Risiken.

Die internen Steuerungssysteme sind dabei u.a. darauf ausgerichtet Risiken zu identifizieren, regelmäßig zu überwachen und aktiv zu steuern. So sollen Risiken, die zu negativen Abweichungen vom prognostizierten Geschäftsverlauf führen können, möglichst frühzeitig erkannt und Maßnahmen zur Risikoreduzierung eingeleitet werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass unternehmerische Chancen unter Beachtung von Risikotragfähigkeit und Profitabilität genutzt werden können.

Das Risikomanagementsystem (RMS) der Gesellschaft ist ein fortlaufender Prozess, der die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen und Regelungen zur Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Steuerung von Risiken umfasst. Das RMS ist gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen organisiert. Als Konzerngesellschaft der UIG ist die Gesellschaft in das Risikomanagement des Konzerns eingebunden.

Die Verantwortung für die Risikosteuerung der Gesellschaft obliegt dem Vorstand. In der Risikostrategie der Gesellschaft sind die identifizierten wesentlichen Risikoarten abgegrenzt, die grundlegenden Verfahren zur Risikomessung festgelegt und konkrete Leitlinien für den Umgang mit dem jeweiligen Risiko vorgegeben. Die Risikostrategie steht im Einklang mit der Risikostrategie der UIG. Für alle im Rahmen der Risikoinventur identifizierten wesentlichen Risikoarten und Risikokonzentrationen wurden Verfahren für die Risikomessung und Steuerung entwickelt. Der Risikoausschuss¹ der Gesellschaft diskutiert in seinen Sitzungen die Risikosituation der Gesellschaft und bereitet Entscheidungen für den Vorstand vor. Der Chief Risk Officer der Gesellschaft berichtet gemeinsam mit dem Risikobeauftragte und dem Chief Risk Officer der UIG quartalsweise an den Vorstand, der auf Basis dieser Berichte den Aufsichtsrat informiert.

Die Details zum RMS inklusive aller Richtlinien und Fachkonzepte sind im Risikohandbuch dokumentiert.

Die Interne Revision überprüft die Funktionsfähigkeit des RMS im jährlichen Rhythmus.

Im Folgenden sind die wesentlichen Elemente des RMS der Gesellschaft dargestellt:

Risikotragfähigkeitsanalyse

Zur Sicherung des Fortbestandes der Gesellschaft wird die Risikotragfähigkeit im Rahmen der ökonomischen Risiko- und Kapitalsteuerung regelmäßig überwacht. Die wesentlichen Risikoarten werden gemäß den Vorgaben der Risikostrategie und unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmasse limitiert und mit Risikokapital unterlegt. Dabei wird, entsprechend der Risikoneigung, das maximal zulässige Risiko durch Verlustobergrenzen so begrenzt, dass die Gesellschaft nicht im Bestand gefährdet wird. Diversifikationseffekte zwischen den Risikoarten bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt. Die Ermittlung des Risikokapitalbedarfs und die Überwachung der Verlustobergrenzen erfolgen nach

¹ Kein Risikoausschuss im Sinne der Verordnung (EU) 575/2013 bzw. 2019/2033

marktüblichen Standards und Methoden durch eine unabhängige Stelle. Für die wesentlichen Risikoarten werden regelmäßig Stresstests durchgeführt. Die angewandten Methoden unterliegen einer jährlichen Angemessenheitsprüfung.

Frühwarnsystem

Im Frühwarnsystem werden regelmäßig Risikoindikatoren erhoben und zu zehn Kategorien aggregiert. Sofern die vordefinierten Toleranzgrenzen überschritten sind oder das Risiko als erhöht eingestuft wird, wird ein Frühwarnimpuls ausgelöst, der eine Ursachenanalyse und Maßnahmen zur Risikobewältigung bei den für die Risikosteuerung Verantwortlichen auslöst. Die aus dem System generierten Steuerungsimpulse gewährleisten damit frühzeitige Steuerungsmaßnahmen. Das Risikoindikatorensystem umfasst insbesondere operationelle Risiken, Geschäftsrisiken sowie Risiken, die sich aus ausgelagerten Tätigkeiten ergeben können. Ergänzend hierzu besteht ein Ad-hoc-Meldewesen zur Früherkennung außerordentlicher Risikosituationen mit kurzfristigem Handlungsbedarf.

Risikoberichtswesen

Der Vorstand der Gesellschaft wird quartalsweise in schriftlicher Form über die Entwicklung der Risikolage im Berichtszeitraum informiert. Im Risikobericht wird die Gesamtrisikolage dargestellt und beurteilt. Kritische Risikopotenziale werden aufgezeigt und bei Bedarf Handlungsempfehlungen zur Bewältigung der kritischen Risikopotenziale dargestellt. Auf Basis dieses Berichtes informiert der Vorstand den Aufsichtsrat. Außerhalb der regelmäßigen Risikoberichte werden unter Risikogesichtspunkten kritische Informationen unverzüglich an den Vorstand und, sofern notwendig, an den Aufsichtsrat eskaliert.

Darstellung der wesentlichen Risiken

Die im Rahmen der jährlichen Risikoinventur identifizierten und als wesentlich bewerteten Risiken sind Gegenstand der Risikostrategie der Gesellschaft. Auf Basis der in der Strategie festgelegten Leitlinien werden diese Risiken mit Hilfe des RMS regelmäßig überwacht und gesteuert.

Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur werden auch Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt und eine Betroffenheitsanalyse durchgeführt. Nachhaltigkeitsrisiken werden im Sinne von Umwelt-, sozialen- oder Governance-Risiken nicht als eigenständige Risikoart betrachtet, sondern als Treiber bestehender Risikoarten verstanden. Diese Risikotreiber können über die bestehenden Risikoarten die Kapital-/ Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen. Das Risikomanagementsystem wird auf Basis neuer Erkenntnisse bzgl. der Betroffenheit kontinuierlich weiterentwickelt bzw. ergänzt.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder durch externe Ereignisse. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Dem operationellen Risiko kommt im Vergleich zu den anderen Risiken eine große Bedeutung zu, da der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in der Erbringung von Dienstleistungen für Dritte und nicht in der Übernahme von Risiken auf eigene Rechnung liegt.

Die Quantifizierung des Risikokapitalbedarfs erfolgt gemäß Standardansatz der Capital Requirements Regulation (CRR). Zum 31. Dezember 2021 wurde ein Risikokapitalbedarf in Höhe von Mio. EUR 18,5 ermittelt. Die Verlustobergrenze belief sich auf Mio. EUR 20,0. Im Jahresverlauf lag der Risikokapitalbedarf jederzeit unterhalb der Verlustobergrenze. Das ergänzend zu der Berechnung des ökonomischen Risikokapitalbedarfs eingesetzte Risikoindikatorensystem setzte bestimmungsgemäß durch verschiedene Risikoindikatoren Impulse und daraus abgeleitet Maßnahmen für die Risikosteuerung. Im Jahresverlauf gab es keine Hinweise auf eine unternehmenskritische Situation.

In der internen Verlustdatensammlung erfasst die Gesellschaft alle Verluste ab einem Betrag von EUR 1.000,00 brutto, die beim Eintritt von operationellen Risiken entstehen. Als Konsequenz aus dem Risikoeintritt kann es neben den entstandenen Verlusten auch zu Verzögerungen oder Unterbrechungen im Betriebsablauf oder in der Folge zu Reputationsrisiken kommen. Die Sammlung der Verlustereignisse ermöglicht schlagend gewordenen operationellen

Risiken zu analysieren sowie Trends und Konzentrationen zu erkennen. Somit können die im Weiteren dargestellten Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung des Risikoeintritts gezielter ausgestaltet werden. Bei Verlusten ab einer Schadenshöhe von 500.000 Euro brutto wird ein standardisierter Maßnahmen-Management-Prozess eingeleitet. Aufgrund von in Einzelfällen sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeiten für größere Schäden treten regelmäßig Schwankungen der Schadensverläufe im Zeitablauf auf. Der Schadensverlauf war im Berichtszeitraum in Bezug auf die Verlustobergrenze zu jeder Zeit unkritisch.

Im regelmäßigen Risk Self Assessment wird durch szenariobasierte Analysen das Risikoprofil aus operationellen Risiken geschärft. Dabei spielen gerade Worst-Case-Szenarien eine wesentliche Rolle. Sie geben steuerungsrelevante Hinweise auf den Umgang mit extremen Risikoausprägungen.

Zur Minderung oder Vermeidung der Auswirkungen aus operationellen Risiken hat die Gesellschaft verschiedene organisatorische Vorkehrungen getroffen:

Für alle wesentlichen Geschäftsvorgänge existieren Richtlinien, in denen Zuständigkeiten und Abläufe beschrieben sind. Die Angemessenheit und Aktualität der Richtlinien unterliegen der regelmäßigen Prüfung durch die interne Revision.

Die in der UIG praktizierte Bündelung von Aktivitäten und die damit verbundene Spezialisierung auf einzelne Wertschöpfungsstufen trägt elementar zur Reduktion operationeller Risiken bei. Beispielsweise werden IT-Dienstleistungen und damit verbundene Aufgaben auf einen spezialisierten IT-Dienstleister ausgelagert. Die Back-Office-Tätigkeiten sind ebenfalls organisatorisch zusammengefasst.

Zusätzlich zu der internen Aufgabenbündelung erfolgt die Auslagerung von Leistungen auf spezialisierte externe Anbieter, beispielsweise im IT-Betrieb. Dabei durchlaufen alle geplanten Auslagerungen einen standardisierten Outsourcingprozess, der auch eine Risikoanalyse des Auslagerungsvorhabens umfasst. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Analyse werden ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse im RMS berücksichtigt. Bestehende Auslagerungen werden überwacht und regelmäßig an den Vorstand berichtet. Bei Bedarf werden erforderliche Maßnahmen eingeleitet.

Ergänzend sind verschiedene organisatorische, technische und personelle Maßnahmen umgesetzt, welche die Prozessstabilität verbessern und Risiken reduzieren. Dieses sind beispielsweise die Implementierung eines internen Kontrollsystems, die Einrichtung einer zentralen Stelle zur Betrugsprävention, die Umsetzung der Funktionstrennung bis auf die Ebene des Vorstandes, die Einrichtung einer angemessenen technischen Infrastruktur, die Qualifikation der Mitarbeiter und die Bereitstellung ausreichender Personalressourcen.

Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme unterliegt in der Gesellschaft dem Vorstand und ist in der Vergütungsrichtlinie verankert. Ziel der Vergütungssysteme ist es, die Leistungen der Mitarbeiter angemessen zu honorieren und wirksame Leistungsanreize zu setzen. Dabei sollen ausdrücklich keine Ziele vereinbart werden, die zum Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken verleiten. Dies trägt zur Minimierung der operationellen Risiken bei. Die Vergütungssysteme sind so ausgestaltet, dass sie den jeweils gültigen regulatorischen Vorschriften entsprechen.

Für bestimmte Risiken, die sich zum Teil auch der Steuerung durch die Gesellschaft entziehen, werden Versicherungen abgeschlossen.

Zur Verminderung der Auswirkungen von extern verursachten Risiken mit sehr hohen bis hin zu existenzbedrohenden Schadenspotenzialen besteht ein gruppenweites Konzept zur Notfall- und Krisenvorsorge.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Das Marktpreisrisiko im engeren Sinne bezeichnet das Risiko von Verlusten aus Finanzinstrumenten beziehungsweise anderen Vermögenswerten, verursacht durch eine Veränderung der Marktpreise oder preisbeeinflussender Parameter (zum Beispiel Zinsrisiko, Spread- und

Migrationsrisiko, Währungsrisiko, Aktienrisiko, Fondspreisrisiko oder Asset Management-Risiko). Das Marktliquiditätsrisiko ist das Risiko eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität, zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen, eintreten kann. Das Marktliquiditätsrisiko hat lediglich eine geringe Bedeutung.

Für die Gesellschaft ist insbesondere die Kategorie Fondspreisrisiko von Bedeutung. Das Fondspreisrisiko ergibt sich aus der Anlage der eigenen Mittel der Gesellschaft. Die eigenen Mittel werden ihrer Struktur nach überwiegend konservativ und ausschließlich in Fonds der UIG investiert. Als Folge von erhöhten Volatilitäten an den Finanzmärkten kann es zu Wertveränderungen der Fondsanlagen kommen, die sich in der Gewinn- und Verlustrechnung niederschlagen. Bei der Überwachung und Steuerung der Eigenanlagen durch ein Dispositionsgremium verfolgt die Gesellschaft keine kurzfristige Gewinnerzielungsabsicht durch eine gezielte Handelstätigkeit. Das Fondspreisrisiko wird als Value-at-Risk mit einem Konfidenzniveau von 99,9 Prozent und einer Haltedauer von einem Jahr quantifiziert. Die Berechnung basiert auf einer Monte-Carlo-Simulation unter Berücksichtigung von Krisenszenarien und Risikominderungstechniken. Die Quantifizierung des ökonomischen Risikokapitalbedarfs für das Marktpreisrisiko ergab zum 31. Dezember 2021 einen Risikokapitalbedarf in Höhe von Mio. EUR 3,5. Die Verlustobergrenze belief sich auf Mio. EUR 6,5. Im Jahresverlauf lag der Risikokapitalbedarf jederzeit unterhalb der Verlustobergrenze.

Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus Ergebnisschwankungen, die sich bei gegebener Geschäftsstrategie ergeben können und die nicht durch andere Risikoarten abgedeckt sind. Insbesondere umfasst es jenes Risiko, welches aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) den Verlusten rein operativ nicht zugeordnet werden kann. Somit würde die Gesellschaft bei Risikoeintritt einen operativen Verlust ausweisen.

Die Ermittlung des ökonomischen Risikokapitalbedarfs erfolgt mit einem Earnings-at-Risk Ansatz als Value-at-Risk im 1-Jahres-Horizont zum Konfidenzniveau von 99,9 Prozent. Zum 31. Dezember 2021 wurde ein Risikokapitalbedarf in Höhe von EUR 0,0 ausgewiesen. Die Verlustobergrenze belief sich auf Mio. EUR 0,6. Im Jahresverlauf lag der Risikokapitalbedarf jederzeit unterhalb der Verlustobergrenze. Das ergänzend eingesetzte Risikoindikatorensystem setzte bestimmungsgemäß durch verschiedene Risikoindikatoren Impulse und daraus abgeleitet Maßnahmen für die Risikosteuerung. Im Jahresverlauf gab es keine Hinweise auf eine unternehmenskritische Situation.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aus Ereignissen, die das Vertrauen in die Unternehmen der UIG oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen insbesondere bei Kunden, Distributoren, Anteilseignern, Mitarbeitern, auf dem Arbeitsmarkt, in der allgemeinen Öffentlichkeit und bei der Aufsicht beschädigen. Die Auswirkungen aus Reputationsrisiken werden in der Risikomessung des Geschäftsrisikos berücksichtigt und dort ebenso mit Risikokapital unterlegt.

Zusätzlich wird das Reputationsrisiko in der Union Investment Gruppe über einen stakeholderbasierten Ansatz erfasst und gesteuert. Für jeden Stakeholder wird anhand von quantitativen und qualitativen Indikatoren eine Einwertung des Reputationsrisiko-Niveaus vorgenommen. Das Reputationsrisiko-Niveau der Gesellschaft wird aus den Werten der relevanten Stakeholder berechnet. Quartalsweise wird im Rahmen des Risikoberichts über die Einwertung der Reputation für die relevanten Stakeholder sowie möglicher Reputationsereignisse an den Vorstand berichtet.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko unerwarteter Verluste durch den Ausfall von Gegenparteien. Das Kreditrisiko der Gesellschaft ergibt sich im Wesentlichen aus Salden auf Geschäftskonten bei Kreditinstituten. Die Quantifizierung des Risikos orientiert sich am aufsichtsrechtlichen Kreditrisikostandardansatz. Zum 31. Dezember 2021 wurde ein Risikokapitalbedarf in Höhe von Mio. EUR 0,5 ausgewiesen. Die Verlustobergrenze belief sich auf Mio. EUR 5,5. Im Jahresverlauf lag der Risikokapitalbedarf jederzeit unterhalb der Verlustobergrenze.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist der Verlust, der dadurch entstehen kann, dass Geldmittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen (Liquiditätsrisiko im engeren Sinne) oder dass Geldmittel bei Bedarf nur zu erhöhten Konditionen beschafft werden können (Refinanzierungsrisiko). Bei den Positionen, aus denen Liquiditätsrisiken entstehen können, handelt es sich im Wesentlichen um die Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft. Der Eintritt von Liquiditätsrisiken könnte zu Verzögerungen bei der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft führen. Um dies zu vermeiden, unterliegen die Liquiditätspositionen einem laufenden Liquiditätsmanagement. Dabei zielen die aktive Planung und Steuerung der Liquiditätspositionen darauf ab, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft jederzeit sicherzustellen. Im Berichtszeitraum war die Zahlungsfähigkeit zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

Zusammenfassende Darstellung der Risikolage im Berichtszeitraum

Die Ergebnisse der Risikoüberwachung wurden in den regelmäßigen Sitzungen des Risikoausschusses der Gesellschaft diskutiert und bei Bedarf Maßnahmen abgeleitet. Mit den quartalsweisen Risikoberichten und bei Bedarf durch die Ad-hoc-Eskalation kritischer Sachverhalte wurde der Vorstand über die risikorelevanten Sachverhalte informiert. Auf Basis dieser Informationen hat der Vorstand Maßnahmen zur Risikosteuerung ergriffen und den Aufsichtsrat über die Risikolage der Gesellschaft in Kenntnis gesetzt. Einzelnen risikobehafteten Entwicklungen konnte durch gezielte Maßnahmen der Risikosteuerung begegnet werden.

Die COVID-19-Pandemie prägte auch im Geschäftsjahr 2021 die Risikosituation. Es kam allerdings weder zu einer Zunahme der gemessenen operationellen Risiken noch traten im Zuge des pandemiebedingten Geschäftsbetriebs Verluste auf, welche durch diesen ausgelöst wurden.

Im gesamten Geschäftsjahr 2021 traten keine bestandsgefährdenden Risiken für die Gesellschaft auf. Die Analyse der Risikotragfähigkeit zeigt keine auffälligen Entwicklungen, die nicht mit den eingeleiteten Maßnahmen zu bewältigen waren. Die Risikotragfähigkeit der Gesellschaft war jederzeit sichergestellt. Alle Verlustobergrenzen wurden während des Berichtszeitraums eingehalten. Für geschäftliche und steuerliche Risiken wurden im Jahresabschluss nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen Rückstellungen gebildet. Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war zu keiner Zeit gefährdet.

Unternehmensführung

Artikel 48 IFR

Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Der Vorstand der AFS setzte sich im Berichtszeitraum aus zwei, seit dem 28. Juni 2021 aus drei, Personen zusammen, von denen nur Letztere neben der Tätigkeit als Vorstand der AFS ein weiteres Mandat als Geschäftsführer innerhalb der Union Investment Gruppe ausübt.

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie

Die AFS hat Leitprinzipien für die Ernennung und Nachfolge des Aufsichtsrates, des Vorstandes und der Inhaber von Schlüsselfunktionen im Sinne der Leitlinien EBA/GL/2017/12 etabliert.

Im Vorstand und im Aufsichtsrat sollen viele Ansichten und Erfahrungen verfügbar sein, um unabhängige Meinungen und eine vernünftige Entscheidungsfindung zu erleichtern. Die Diversität darf jedoch nicht zu Lasten der individuellen und kollektiven Eignung umgesetzt werden. Wesentliches Diversitätsziel ist mit Blick auf die gesellschaftspolitische Bedeutung, eine angemessene Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Vorstand und im Aufsichtsrat zu erreichen. Als weitere Diversitätsaspekte kann der Bildungshintergrund, die berufliche Erfahrung, das Alter und die geographische Herkunft berücksichtigt werden.

Für den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts im Vorstand ist zu berücksichtigen, dass alle Vorstandspositionen aktuell besetzt sind. Eine Erweiterung des Vorstands darüber hinaus erscheint zum jetzigen Zeitpunkt u.a. auch mit Blick auf die strategische Ausrichtung der Gesellschaft weder erforderlich noch zweckmäßig. Eine (weitere) Erhöhung des Anteils des unterrepräsentierten Geschlechts wird daher derzeit nicht angestrebt.

Der Aufsichtsrat bestand im Berichtszeitraum aus 4 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied weiblich ist. Der Aufsichtsrat strebt an, die aktuelle Geschlechterverteilung im Aufsichtsrat mindestens zu halten.

Angaben, ob die Wertpapierfirma einen separaten Risikoausschuss eingerichtet hat, und Anzahl der bisher abgehaltenen jährlichen Ausschusssitzungen

Die AFS hat keinen separaten Risikoausschuss im Sinne der Verordnung (EU) 575/2013 bzw. 2019/2033 eingerichtet.

Eigenmittel

Artikel 49 IFR

Vollständiger Abgleich der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, sowie der Korrekturposten und der Abzüge von den Eigenmitteln der Wertpapierfirma mit der in den geprüften Abschlüssen der Wertpapierfirma enthaltenen Bilanz

Die AFS hat zum 31.12.2021 Eigenmittel in Höhe von 54,1 Mio. Euro.

Tabellarische Darstellung der Eigenmittel

		a	b	c
		Balance sheet as in published/audited financial statements	Under regulatory scope of consolidation	Cross reference to EU IFR CC1
		As at 31.12.2021	As at 31.12.2021	
Assets - Breakdown by asset classes according to the balance sheet in the published/audited financial statements				
A.I.	Immaterielle Anlagewerte	4.348.568,81 €		19
A.II.	Sachanlagen	6.468.272,20 €		
A.III.	Finanzanlagen	43.864,65 €		23
B.I.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	56.383.071,57 €		
B.I.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.280.462,46 €		
B.I.3.	Sonstige Forderungen	23.500,02 €		
B.II.	Wertpapiere	48.148.901,11 €		
(1.)	(davon direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält)	(1.569.654,18 €)		23
B.III.	Guthaben bei Kreditinstituten, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand	30.365.733,87 €		
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	12.120,97 €		
	Total Assets	148.074.495,66 €		
Liabilities - Breakdown by liability classes according to the balance sheet in the published/audited financial statements				
B.1.	Rückstellungen für Personen und vergleichbare Verpflichtungen	4.109.278,79 €		
B.2.	Steuerrückstellungen	3.773.524,71 €		
B.3.	Sonstige Rückstellungen	52.879.719,78 €		
C.1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.304,00 €		
C.2.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	58.198,91 €		
C.3.	Sonstige Verbindlichkeiten	2.222.739,73 €		
	Total Liabilities	63.048.765,92 €		
Shareholders' Equity				
A.I.	Gezeichnetes Kapital	4.914.000,00 €		4
A.IV.	Rücklagen	8.989.975,00 €		8
A.V.	Ergebnisvortrag	34.655.654,74 €		6
A.VI.	Ergebnis des Geschäftsjahres	36.466.100,00 €		6
(2.)	(davon Ausschüttung an die Anteilseigner im Rahmen der Ergebnisverwendung)	(-25.000.000,00 €)		6
	Total Shareholders' equity	85.025.729,74 €		

Beschreibung der Hauptmerkmale der von der Wertpapierfirma begebenen Instrumente des harten Kernkapitals und des zusätzlichen Kernkapitals sowie der Instrumente des Ergänzungskapitals

Die AFS hat keine weiteren Eigenkapitalinstrumente emittiert. Das Eigenkapital besteht ausschließlich aus dem gesellschaftsrechtlichen Eigenkapital.

Beschreibung aller Beschränkungen, die für die Berechnung der Eigenmittel gemäß dieser Verordnung gelten, sowie der Instrumente und Abzüge, für die diese Beschränkungen gelten

Die AFS hat zum 31. Dezember 2021 Eigenmittel gemäß IFR in Höhe von 54.063.642,10 Euro, welche sich wie nachfolgend dargestellt herleiten.

Eigenmittel mit Abzugsposten

		(a)	(b)
		Amounts	Source based on reference numbers/letters of the balance sheet in the audited financial statements
Common Equity Tier 1 (CET1) capital: instruments and reserves			
1	OWN FUNDS	54.063.642,10 €	
2	TIER 1 CAPITAL	54.063.642,10 €	
3	COMMON EQUITY TIER 1 CAPITAL	54.063.642,10 €	
4	Fully paid up capital instruments	4.914.000,00 €	A.I.
5	Share premium		
6	Retained earnings	46.121.754,74 €	A.V., A.VI., (2.)
7	Accumulated other comprehensive income		
8	Other reserves	8.989.975,00 €	A.IV.
9	Minority interest given recognition in CET1 capital		
10	Adjustments to CET1 due to prudential filters		
11	Other funds		
12	(-)TOTAL DEDUCTIONS FROM COMMON EQUITY TIER 1	- 5.962.087,64 €	
13	(-) Own CET1 instruments		
14	(-) Direct holdings of CET1 instruments		
15	(-) Indirect holdings of CET1 instruments		
16	(-) Synthetic holdings of CET1 instruments		
17	(-) Losses for the current financial year		
18	(-) Goodwill		
19	(-) Other intangible assets	- 4.348.568,81 €	A.I.
20	(-) Deferred tax assets that rely on future profitability and do not arise from temporary differences net of associated tax liabilities		
21	(-) Qualifying holding outside the financial sector which exceeds 15% of own funds		
22	(-) Total qualifying holdings in undertaking other than financial sector entities which exceeds 60% of its own funds		
23	(-) CET1 instruments of financial sector entities where the institution does not have a significant investment	- 1.613.518,83 €	A.III., (1.)
24	(-) CET1 instruments of financial sector entities where the institution has a significant investment		
25	(-) Defined benefit pension fund assets		
26	(-) Other deductions		
27	CET1: Other capital elements, deductions and adjustments		
28	ADDITIONAL TIER 1 CAPITAL		
29	Fully paid up, directly issued capital instruments		
30	Share premium		
31	(-) TOTAL DEDUCTIONS FROM ADDITIONAL TIER 1		
32	(-) Own AT1 instruments		
33	(-) Direct holdings of AT1 instruments		
34	(-) Indirect holdings of AT1 instruments		
35	(-) Synthetic holdings of AT1 instruments		
36	(-) AT1 instruments of financial sector entities where the institution does not have a significant investment		
37	(-) AT1 instruments of financial sector entities where the institution has a significant investment		
38	(-) Other deductions		
39	Additional Tier 1: Other capital elements, deductions and adjustments		
40	TIER 2 CAPITAL		
41	Fully paid up, directly issued capital instruments		
42	Share premium		
43	(-) TOTAL DEDUCTIONS FROM TIER 2		
44	(-) Own T2 instruments		
45	(-) Direct holdings of T2 instruments		
46	(-) Indirect holdings of T2 instruments		
47	(-) Synthetic holdings of T2 instruments		
48	(-) T2 instruments of financial sector entities where the institution does not have a significant investment		
49	(-) T2 instruments of financial sector entities where the institution has a significant investment		
50	Tier 2: Other capital elements, deductions and adjustments		

Eigenmittelanforderungen

Artikel 50 IFR

Zusammenfassung des Ansatzes zur Bestimmung der internen Kapitaladäquanz für das laufende Geschäft und geplante Aktivitäten

Für die Bestimmung der internen Kapitaladäquanz verfolgt die AFS einen normativen und einen ökonomischen Ansatz: Für den normativen Teil überwacht und aktualisiert die AFS regelmäßig die relevanten Anforderungen gemäß Artikel 11 IFR.

Die ermittelten K-Faktoren werden den fixen Gemeinkosten und der permanenten Mindestkapitalanforderung gegenübergestellt und im Anschluss wird der höchste Betrag für als die entscheidende Eigenmittelanforderung bestimmt.

Der ökonomische Teil wird durch den ICARA Ansatz: „Internal Capital Adequacy and Risk Assessment“ abgedeckt:

Der ICARA nutzt den AFS-Risikomanagement-Rahmen, indem sich die Prozesse zur Identifizierung und Bewertung von Risiken an dem "normalen Geschäftsbetrieb" des Unternehmens orientieren: Dadurch wird sichergestellt, dass die für das ICARA ausgewählten Risiken mit der Risikobereitschaft und –taxonomie des Unternehmens verknüpft sind und auch für das aktuelle Verständnis des Unternehmens geltende Risikouniversum widerspiegeln. Startpunkt sind wiederum die im „Top Risk Assessment“ definierten Hauptrisiken. Neben den allgemeinen Strategie- und Geschäftsrisiken ist ein großer Teil der AFS-Risikoexposition dem operationellen Risiko zuzuschreiben, einschließlich aller Aspekte der Geschäftskontinuität.

Ergebnis der internen Kapitaladäquanzanalyse

Die Resultate der Kapitaladäquanzanalyse werden regelmäßig ermittelt und darüber hinaus quartalsweise dem Vorstand der AFS zur Verfügung gestellt. Im Betrachtungszeitraum standen jederzeit ausreichend Eigenmittel zur Deckung der Eigenmittelanforderung zur Verfügung. Sie werden hier nicht offengelegt, stehen aber der Aufsicht zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals zur Verfügung.

Anforderungen für K-Faktoren

Relevante K-Faktor-Anforderung gemäß Artikel 15 IFR per 31.12.2021

	Euro
Assets safeguarded and administered (ASA)	90.100.265.208,62
K-Faktor Anforderung (Koeffizient 0,04%)	36.040.106,08

Anforderungen für Fixe Gemeinkosten

Anforderung fixe Gemeinkosten gemäß Artikel 13 IFR per 31.12.2021

	Euro
Anforderung fixe Gemeinkosten	22.760.018,50
jährliche fixe Gemeinkosten des vorherigen Jahres nach Ergebnisverwendung	91.040.074,00
prognostizierte Anforderung auf Basis der fixen Gemeinkosten des laufenden Jahres	23.910.235,25
Abweichung der fixen Gemeinkosten (%)	5,05%

Vergütungspolitik und -praxis

Artikel 51 IFR

Zuständigkeit für die Vergütungspolitik

Der Aufsichtsrat der AFS legt die Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle, die die wirksame und umsichtige Führung des Unternehmens gewährleisten und u.a. eine Aufgabentrennung in der Organisation und die Vorbeugung von Interessenkonflikten vorsehen, fest, überwacht ihre Anwendung und ist dafür verantwortlich.

Der Aufsichtsrat hat eine Vergütungspolitik verabschiedet, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist und nicht zur Übernahme von Risiken ermutigt, die über das von der AFS tolerierte Maß hinausgehen. Die verabschiedeten Grundsätze entsprechen der Größe, der internen Organisation, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat überprüft die Vergütungspolitik und die Entwicklung der Vergütungen mindestens einmal jährlich. Zudem ist er für die Umsetzung und für die Überwachung in diesem Bereich verantwortlich. Eine Änderung der Vergütungspolitik bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Des Weiteren wird im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung festgelegt, ob die Vergütungspolitik gemäß den vom Aufsichtsrat festgelegten Vergütungsvorschriften und -verfahren umgesetzt wird. Diese Prüfung wird von den kontrollierenden Einheiten Compliance, Risikomanagement und der internen Revision vorgenommen.

Vergütungspolitik im Allgemeinen

Die Vergütungspolitik gilt für alle Mitarbeitenden und ist geschlechtsneutral. Sie trägt den verschiedenen Kategorien von Mitarbeitenden, einschließlich Vorstand, Risikoträger und Mitarbeitenden mit Kontrollfunktionen und Mitarbeitenden, die aufgrund ihrer Gesamtvergütung mehr als Vorstand oder Risikoträger verdienen, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben, Rechnung.

Die Vergütungspolitik unterscheidet zwischen der festen und variablen Vergütung.

Die festen und variablen Bestandteile der Vergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die feste Vergütung wird im Rahmen von Stellenbewertungsverfahren (Grading) anhand von unterschiedlichen Kriterien festgelegt. Die feste Vergütung (Grundgehalt) spiegelt die organisatorische Verantwortung der eigenen Funktion im Unternehmen wieder und wird von der Betriebszugehörigkeit und Lage zum Soll-Gehalt (Zieleinkommen) beeinflusst.

Die variable Vergütung bildet eine performance-abhängige Komponente, die einen leistungs- und erfolgsabhängigen Charakter hat. Die leistungsorientierte variable Vergütung ist von der jährlichen individuellen Zielerreichung abhängig. Die Gewährung der erfolgsabhängigen Komponenten sind von Finanz-/Unternehmenskennzahlen abhängig und werden nur bei entsprechender Entwicklung ausgezahlt bzw. angepasst.

Als Basis für die Beurteilung der Mitarbeitenden dient das Zielvereinbarungssystem. Die Ziele werden hierbei der organisatorischen/hierarchischen Zuordnung entsprechend von der Unternehmensstrategie abgeleitet. Das Ergebnis der jährlichen Beurteilung beeinflusst die Höhe der variablen Vergütung. Es wird jährlich eine Stichprobe der Leistungsplanung vorgenommen und deren Qualität überprüft.

Vergütung für bestimmte Kategorien

Mitarbeitende in den kontrollierenden Einheiten sind unabhängig von den kontrollierten Einheiten. Sie werden je nach Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Zielen entlohnt, unabhängig von der Leistung der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche.

Das Vergütungsmodell der sog. Risk-Taker (Mitarbeitende, die innerhalb der mindestens jährlich stattfindenden Risk-Taker Analyse identifiziert wurden) beinhaltet neben einem festen Basisgehalt einen Risk-Taker Zielbonus. Dieser Risk-Taker Zielbonus wird jährlich neu bestimmt. Der Bemessungszeitraum erstreckt sich auf mehrere Jahre. Bei der Bemessung werden neben der individuellen Zielerreichung (dritte Ebene) Kennzahlen zur Bewertung der Gesamtpformance auf Union Investment Gruppenebene (erste Ebene) sowie segmentspezifische – für die Gesellschaft aussagekräftige - Kennzahlen (zweite Ebene) berücksichtigt. Falls eine zeitverzögerte Auszahlung notwendig ist, setzt sich der ermittelte Risk-Taker Bonus aus mehreren Komponenten, barer und unbarer Natur, zusammen und die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt über einen mehrjährigen Zeitraum, in der Regel über fünf Jahre. Die Auszahlungshöhe des Risk-Taker Bonus kann Null betragen. Zur Auszahlung der variablen Vergütung kommt es nur dann, wenn die finanzielle Ausstattung der Gesellschaft dies zulässt. Es besteht die Möglichkeit einer Korrektur der Auszahlungskomponenten durch einen sog. Malus. Hierbei werden Finanzkennzahlen aber auch individuelle verhaltensgesteuerte Tätigkeiten berücksichtigt.

Das Verhältnis fest zu variabel beträgt maximal 1:1.

Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrages tragen der Leistung im Zeitverlauf Rechnung und belohnen mangelnde Leistung oder Fehlverhalten nicht.

Eine garantierte variable Vergütung kann nur im ersten Jahr der Beschäftigung gewährt werden.

Die Vergütungspolitik der AFS steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und langfristigen Interessen der AFS im Einklang. Mitarbeitende der AFS versichern im individuellen Arbeitsvertrag, die jeweils gültige Compliance Richtlinie zu befolgen. Dies beinhaltet auch, dass die Mitarbeitenden keine persönlichen Absicherungsstrategien (sog. Hedging) vornehmen, um den risikoorientierten Gedanken der Vergütungssysteme auszuhebeln.

Ein Vergütungsausschuss auf Gruppenebene ist eingerichtet.

Anlagestrategie

Artikel 52 IFR

Die Offenlegung einer Anlagestrategie ist gemäß Art 52 IFR für die AFS grundsätzlich vorgeschrieben, da die Kriterien unter Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2019/2034 nicht erfüllt werden.

Die AFS hält keine Beteiligungen an Unternehmen, deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Keine ihrer Beteiligungen erreicht die Schwelle von 5 Prozent aller mit der Ausgabe von Aktien verbundenen Stimmrechte des Unternehmens, sodass gemäß Artikel 52 Absatz (2) der IFR von einer Offenlegung abgesehen werden kann.